VERORDNUNG (EWG) Nr. 984/88 DER KOMMISSION

vom 14. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für die im Sektor Obst und Gemüse zu treffenden Schutzmaßnahmen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (3) festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/88 (5), sieht besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 der Kommission (6) wurde die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile für die Zeit vom 15. bis 22. April 1988 ausgesetzt.

Aus Verwaltungsgründen und damit die Gesamtlage des Tafeläpfelmarktes erneut gründlich überprüft werden kann, sollte der genannte Aussetzungszeitraum geändert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 962/88 muß deshalb entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln der Unterpositionen 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Chile wird vom 18. bis zum 29. April 1988 ausgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 73.
(6) ABl. Nr. L 95 vom 13. 4. 1988, S. 10.